

## **Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (EV ZWG)**

vom 20. Juni 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Ständekommission übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Zweitwohnungsgesetzgebung aus. Aufsicht

<sup>2</sup>Das Bau- und Umweltdepartement nimmt in diesem Bereich die unmittelbare Aufsicht wahr.

### Art. 2

Das Schatzungsamt führt das Wohnungsinventar für die Bezirke und legt es jährlich dem Bund vor. Wohnungsinventar

### Art. 3

Bei Bezirken mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent meldet das Grundbuchamt der zuständigen Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach dem grundbuchlichen Vollzug alle Eigentumsübertragungen von Grundstücken mit einer Nutzungsbeschränkung gemäss Zweitwohnungsgesetzgebung. Meldung Eigentumsübertragung

### Art. 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten